

Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)

Antrag vom 2. März 2026

SP-GRÜNE-GLP-Fraktion (Sprecher: Gschwend-Altstätten)

Art. 1 Bst. b: Leistungsnutzende: Personen, die nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000¹ als invalid gelten und Personen, die nach Art. 9 ATSG als hilflos gelten;

Begründung:

Der Kreis der Berechtigten beschränkt sich auf IV-Bezügerinnen und IV-Bezüger, also Personen, die nach Art. 8 ATSG als «invalid» gelten. Damit wird eine beträchtliche Personengruppe von Menschen mit Behinderung nicht abgedeckt. Nämlich jene Menschen, die noch keine IV, dafür aber eine Hilflosenentschädigung erhalten, weil sie auf gewisse Unterstützung angewiesen sind. Das können beispielsweise Menschen mit fortschreitender Einschränkung des Gesichtsfelds sein, die noch im Arbeitsprozess drin sind, aber für gewisse Unterstützungen eine sogenannte Hilflosenentschädigung erhalten.

Mit der vorgeschlagenen Präzisierung wird verhindert, dass diese Menschen durch die Maschen fallen. Sie aussen vorzulassen, würde im Widerspruch zur UN-Behindertenkonvention stehen.

¹ SR 830.1.